



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung kindergeldrechtlicher Regelungen; GZ IV C 8 – S 2474/17/10001 :001; DOK 2017/0138917

In den vergangenen Jahren wurde wiederholt über die Höhe des Kindergeldes, das der deutsche Staat für im Ausland lebende Kinder zahlt, diskutiert. In den Medien hat das Thema große Aufmerksamkeit erhalten, weil das Gerechtigkeitsempfinden vieler Bürger angesprochen wurde. Denn die Lebenshaltungskosten sind in vielen EU-Staaten, im Vergleich zur Höhe des deutschen Kindergeldes, deutlich niedriger. Dementsprechend verständigten sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten auf dem EU-Gipfel am 18./19. Februar 2016, die Richtlinie VO (EG) 883/2004 zu ändern und damit eine Anpassung des Kindergeldes an die Lebenshaltungskosten des Wohnsitzlandes zu ermöglichen.

Bereits im geltenden Einkommensteuerrecht gibt es Vorschriften, die die Lebensverhältnisse im Wohnsitzland berücksichtigen. Insoweit ist es sachgerecht, auch die Höhe des Kindergeldes den Lebensverhältnissen im Ausland anzupassen. Nachbesserungsbedarf besteht aus unserer Sicht hingegen bei der geplanten Fristverkürzung der Kindergeldzahlung auf sechs Monate. Dieser Vorschlag ist aus unserer Sicht nicht hinreichend begründet. Ergänzend zu den vorgeschlagenen Änderungen im Steuerrecht sollte die Thematik aber auch strafrechtlich stärker aufgearbeitet werden. Wiederholt wurde in der Presse berichtet, dass Kindergeld für im Ausland lebende Kinder durch falsche Arbeitsverträge oder Scheinarbeitsverträge erschlichen wurden. Das Bemühen der Strafverfolgungsbehörden, gegen Sozialleistungsbetrug vorzugehen, sollte daher unterstützt werden. Letztlich erregen gerade diese Fälle die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit. Denn rein statistisch gesehen lebt nur rund ein Prozent der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch in Deutschland besteht, im Ausland.

Im Einzelnen:

§ 52 Abs. 49a EStG-E – Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Die Regelung sieht vor, dass die neuen Kindergeldvorschriften erst anzuwenden sind, wenn die EU-Verordnung Nr. 883/2004 geändert wurde.

Dieser Schritt ist aus unserer Sicht erforderlich: Nach Art. 67 der VO (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der sozialen Sicherheit haben Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat leben, Anspruch auf Familienleistungen. Dazu verlegt die Verordnung den Wohnsitz des

Kindes fiktiv ins Inland, sodass folgerichtig die Lebensverhältnisse des ausländischen Staates nicht berücksichtigt werden können. Um den einzelnen Ländern die Chance zu eröffnen, die Kindergeldhöhe an die tatsächlichen Verhältnisse im Wohnsitzland des Kindes anzupassen, ist daher eine Änderung der EU-Verordnung erforderlich.

§ 66 Abs. 1 S. 2 EStG-E – Anpassung an die Wohnsitzverhältnisse

Der Entwurf sieht vor, dass für ein im Ausland lebendes Kind das Kindergeld entsprechend der dortigen Verhältnisse gezahlt wird. Dazu soll auf die sog. Ländergruppeneinteilung zurückgegriffen werden, sodass je nach Wohnsitz des Kindes das Kindergeld auf 75 Prozent, 50 Prozent oder 25 Prozent gekürzt werden kann.

Bereits im geltenden Recht gibt es zahlreiche Vorschriften, die den Steuerabzug an die Verhältnisse des Wohnlandes koppeln. So werden die Anpassung des Kinderfreibetrags (§ 32 Abs. 6 S. 4 EStG), der Unterhaltsleistungen (§ 33a Abs. 1 S. 6 EStG) und die Abziehbarkeit von Betreuungsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG) anhand der sogenannten Ländergruppeneinteilung vorgenommen und damit die Lebensverhältnisse vor Ort berücksichtigt. Wir halten es für sachgerecht, dann auch beim Kindergeld die Ländergruppeneinteilung zu nutzen. Letztlich dürfte sich mit dieser pauschalen Methode der bürokratische Aufwand für die Familienkassen in Grenzen halten.

§ 66 Abs. 3 EStG-E – Einschränkung auf sechs Monate

Künftig soll das Kindergeld nur noch rückwirkend für die letzten sechs Monate nach Antragstellung gezahlt werden.

Aktuell gilt für Kindergeldfälle gemäß § 169 AO die reguläre Festsetzungsverjährungsfrist von vier Jahren. Mit der geplanten Verkürzung soll verhindert werden, dass für einen mehrjährigen Zeitraum Kindergeld für die Vergangenheit beantragt wird. Dieses Anliegen können wir im Ansatz nachvollziehen, gleichwohl halten wir die Verkürzung auf sechs Monate nicht für gerechtfertigt. Denn die Begrenzung des Kindergeldanspruchs auf die letzten sechs Monate vor Antragstellung trifft alle Kindergeldberechtigten, nicht nur diejenigen mit im Ausland wohnenden Kindern. Für die Steuerzahler stellt die geplante Änderung daher eine Verschlechterung ihrer bisherigen Rechtstellung dar, die beispielsweise bei erwachsenen Kindern eine Rolle spielen kann. Hier sind Fälle denkbar, bei denen die Eltern zunächst davon ausgingen, dass sie keinen Kindergeldanspruch mehr hätten, etwa wenn das Kind nach einer längeren Pause eine Berufsausbildung aufnimmt oder nach einem Auslandsaufenthalt zurückkehrt.

Aus gutem Grund wurde daher der bis zum Jahr 1997 bestehende § 66 Abs. 3 EStG mit dem 1. SGB III-ÄndG gestrichen. Die Vorschrift hatte sich als sehr streitanfällig und verwaltungsaufwändig erwiesen. Mit der Aufhebung bezweckte der Gesetzgeber zugleich, eine Harmonisierung der Festsetzungsverjährungsfristen für das Kindergeld und den Kinderfreibetrag (vgl. BT-Drs. 13/8994). Wir können nicht erkennen, dass sich an dieser Einschätzung etwas geändert hat. Insoweit fehlt es in dem Referentenentwurf an einer tragfähigen Begründung für die Wiedereinführung der Fristverkürzung.

Sollte sich der Gesetzgeber dennoch für die 6-Monatsfrist entscheiden, muss zumindest sichergestellt werden, dass dann bei der Einkommensteuerfestsetzung das Kindergeld nur in dem tatsächlich gezahlten Umfang hinzugerechnet wird. Nach geltender Verwaltungsmeinung (H 31 EStR) ist das Kindergeld – unabhängig davon, ob es tatsächlich gezahlt wurde – rechnerisch aufzuschlagen. Entfällt aber faktisch die Möglichkeit, das Kindergeld für mehr als sechs Monate rückwirkend zu erhalten, sollte auch keine (ggf. mehrjährige) Hinzurechnung vorgenommen werden können.

*Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
28. Februar 2017*